

Antrag

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der SPD**

Geschäftsordnung des 17. Landtags von Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,

I.

Die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. Oktober 2019 (GBl. S. 429), die zuletzt durch Beschluss vom 16. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 46, ber. S. 76) geändert worden ist, wird mit folgenden Änderungen als Geschäftsordnung des 17. Landtags übernommen:

1. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Verhaltensregeln für die Abgeordneten“.
- b) Die Wörter „Regeln über die Offenlegung über die beruflichen Verhältnisse der Abgeordneten“ werden ersetzt durch die Wörter „Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg“.

2. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so wird sie oder er von der stellvertretenden Präsidentin oder dem stellvertretenden Präsidenten vertreten.“

3. § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Beschluss des Ausschusses kann in eilbedürftigen Fällen auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden (Umlaufverfahren), wenn eine mündliche Erörterung nicht erforderlich erscheint und wenn die Regierung keine Worterteilung wünscht. Die oder der Ausschussvorsitzende leitet das Verfahren ein. Jedem Ausschussmitglied sind die Vorlage zum Beratungsgegenstand und ein Beschlussvorschlag in Textform zu übermitteln. Die Frist für eine Rückäußerung soll in der Regel 48 Stunden nicht unterschreiten. Sie kann nur in begründeten Einzelfällen verkürzt werden. Das Umlaufverfahren findet nur statt, wenn alle Ausschussmitglieder ihr Einverständnis erklären. Wird ein Votum in der Sache abgegeben, gilt das Einverständnis als erteilt. Wird ein Änderungsantrag gestellt, gilt das Einverständnis als nicht erteilt. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.“

4. In § 26 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und dem Landtag zur Entscheidung vorlegen“ gestrichen.

5. In § 32 Absatz 5 werden die Wörter „und für den Datenschutz“ gestrichen.

6. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird zu einem neuen Absatz 5.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 54 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Anträgen, die im Plenum behandelt werden, werden die Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Mitgliederzahl in einem ständig rollierenden System berücksichtigt. Spätestens in der Präsidiumssitzung, in der die jeweilige Tagesordnung aufgestellt wird, müssen die Fraktionen den zu behandelnden Antrag benennen.“

8. § 59 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

9. § 68 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Behandlung im Landtag findet in der Regel im Anschluss an die Fragestunde nach § 58 statt.“

10. § 91 wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Präsidentin oder der Präsident eine Ordnungsverletzung nicht wahrgenommen, kann der Ordnungsruf auch bei Beginn der darauffolgenden Sitzung erteilt werden (nachträglicher Ordnungsruf), wenn die Präsidentin oder der Präsident die Ordnungsverletzung anhand der Niederschrift feststellt.“

11. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„§ 94 Satz 2 1. Halbsatz gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In der Sitzung des Präsidiums ist die oder der betroffene Abgeordnete vor der Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens anzuhören.“

12. § 93 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „begründeten“ eingefügt.

b) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der fristgerecht eingereichte Einspruch wird den Abgeordneten vor Beginn der nächsten Sitzung zugeleitet.“

13. § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Schriftliche Stellungnahmen nach § 50a werden grundsätzlich als Mitteilung der Präsidentin in anonymisierter Form veröffentlicht. Gleiches gilt für sonstige Stellungnahmen und Gutachten, die Dritte in nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse abgeben; der Ausschuss kann die Veröffentlichung im Einzelfall ausschließen.“

14. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg

I. Anzeigepflichten

1. Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit fünf Jahre vor dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen:

- a) die vor der Mitgliedschaft im Landtag zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit und das Bestehen eines Rückkehrrechts nach Beendigung des Mandats oder eines Kündigungsschutzes gemäß § 2 Absatz 3 Abgeordnetengesetz (AbgG). Bei unselbstständigen Tätigkeiten sind Angaben über die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen; bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibende sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.
 - b) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,
 - c) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.
2. Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ist zusätzlich verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden oder wirksam sind, anzuzeigen:
- a) entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen beispielsweise die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht entfällt für die Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung, als politische Staatssekretärin oder politischer Staatssekretär, als Beauftragte oder Beauftragter oder Koordinatorin oder Koordinator der Landesregierung, für Ämter und Funktionen in Parlamenten und Parlamentsfraktionen, für die Tätigkeit in Gemeinderäten, Kreistagen, Regionalversammlungen und vergleichbaren öffentlichen Ämtern auf kommunaler Ebene. Anzuzeigen sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation. Bei Vortragstätigkeiten ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz der Veranstalterin und des Veranstalters, soweit er nicht mit der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner identisch ist.
 - b) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,
 - c) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
 - d) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbands oder einer ähnlichen Organisation oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung,
 - e) das Bestehen und den Abschluss von Vereinbarungen, wonach der oder dem Abgeordneten während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen,
 - f) Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn der Anteil mehr als 5 vom Hundert beträgt und soweit die Tätigkeit der Personengesellschaften nicht ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung betrifft. Im Falle einer nach Satz 1 anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese jeweils mehr als 5 vom Hundert betragen.

3. a) Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Nummer 2 Buchstabe a bis e anzeigepflichtig sind, ist die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben. Einkünften gleichgestellt ist die Zuwendung von Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder von vergleichbaren Finanzinstrumenten, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt wird.
 - b) Bei Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, die gemäß Nummer 2 Buchstabe f anzeigepflichtig sind, ist die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus diesen Beteiligungen anzugeben. Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen. Soweit die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen, ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen. Soweit der Wert nicht bezifferbar ist, ist dies ebenfalls anzugeben.
 - c) Die Einkünfte sind jeweils in der Form anzugeben, dass bezogen auf jeden einzelnen nach Teil III zu veröffentlichenden Sachverhalt jeweils eine von vier Einkommensstufen oder die genaue Höhe ausgewiesen wird. Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte in Höhe von 1 000 Euro pro Monat bis 25 vom Hundert der monatlichen Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 AbgG, die Stufe 2 Einkünfte bis 50 vom Hundert der monatlichen Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 AbgG, die Stufe 3 Einkünfte bis 75 vom Hundert der monatlichen Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 AbgG, die Stufe 4 Einkünfte bis zur vollen Höhe der monatlichen Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 AbgG. Einkünfte, die die Stufe 4 übersteigen, müssen in der exakten Höhe angegeben werden.
4. Die Anzeigepflicht nach Nummer 2 Buchstabe a Satz 4 umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für welche die oder der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. In diesem Fall ist statt der Angaben zur Vertragspartnerin oder zum Vertragspartner eine Branchenbezeichnung anzugeben. Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn die oder der Abgeordnete erklärt, dass die Branchenbezeichnung die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner identifizieren würde. Abweichend von Nummer 3 Buchstabe c können die Einkünfte gesammelt angegeben werden.
 5. Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Sind innerhalb der Frist nach Satz 1 die Einkünfte noch nicht abschließend bezifferbar, ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen, sobald sie abschließend bezifferbar sind. Die Verzögerung ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu begründen.

II. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

1. Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, die oder der gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Land Baden-Württemberg auftritt, hat der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen.
2. Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, die oder der gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen das Land Baden-Württemberg auftritt, hat der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

III. Veröffentlichung

Die Angaben gemäß Teil I Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 bis 4 werden auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht. Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. Soweit der Wert der Angaben nach

Teil I Nummer 3 nicht bezifferbar ist, erfolgt die Veröffentlichung unter Beschreibung der eingeräumten Rechtsposition.

IV. Geldwerte Zuwendungen

1. Geldwerte Zuwendungen in Bezug auf das Mandat, insbesondere aus Anlass
 - a) der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
 - b) der Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtags oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Landtags,dürfen Abgeordnete annehmen, solange sie sozialadäquat sind oder einen Wert von 200 Euro nicht übersteigen.
2. Handelt es sich um ein Gastgeschenk, das nicht unter Nummer 1 fällt, kann die oder der Abgeordnete bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an den Fiskus zu behalten.

V. Interessenverknüpfung im Ausschuss

Wirkt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, aus welchem sie oder er selbst einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil hat, so hat sie oder er diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offenzulegen, soweit sie sich nicht aus den nach Teil III veröffentlichten Angaben ergibt.

VI. Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

VII. Rückfragen

In Zweifelsfragen ist die oder der Abgeordnete verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Auslegung der Bestimmungen des § 4a AbgG und der Verhaltensregeln zu vergewissern. Anfragen sollen in einem Zeitraum von drei Monaten beantwortet werden. Betrifft die Rückfrage eine Anzeigepflicht, ruht die Pflicht für die Zeit der Beantwortung der Fragen.

VIII. Verfahren bei Verstößen

1. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ihre oder seine Pflichten nach § 4a AbgG oder nach den Verhaltensregeln verletzt hat, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und die betroffene Abgeordnete oder den betroffenen Abgeordneten anzuhören. Die oder der Abgeordnete kann selbst die Aufklärung eines gegen sie oder ihn erhobenen Vorwurfs verlangen; das Verlangen muss ausreichend begründet sein.
2. Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall vorliegt, wird die oder der betreffende Abgeordnete ermahnt. Andernfalls teilt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung der oder des betroffenen Abgeordneten fest, ob ein Verstoß vorliegt. Die Feststellung des Präsidiums, dass eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ihre oder seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 4a Absatz 7 und 8 AbgG als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch der oder des Abgeordneten veröffentlicht.
3. Betrifft das Verfahren ein Mitglied des Präsidiums, nimmt das betroffene Mitglied an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Betrifft das Verfahren die Präsidentin oder den Präsidenten, hat die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach den Vorschriften der Nummern 1 und 2 zu verfahren.

4. Über die Anwendung der Vorschriften dieses Teils legt die Präsidentin oder der Präsident dem Landtag zu Beginn einer Wahlperiode einen Bericht vor, der Daten über die Anzahl der eingeleiteten Prüfverfahren sowie deren Abschluss durch Einstellung des Verfahrens, Ermahnung, festgestellte Verstöße sowie verhängte Sanktionen und die Höhe der Zuführungen nach § 4a Absatz 8 AbgG enthält.“

15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

II.

1. Teil I tritt mit der Beschlussfassung des Landtags in Kraft, soweit in Nummer 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
2. Teil I Nummer 5 tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes, Drucksache 17/9176, in Kraft.
3. Teil I Nummer 1, 14 und 15 tritt am 1. April 2026 in Kraft.

22.7.2025

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Hagel, Manuel
und Fraktion

Stoch, Andreas
und Fraktion

Begründung

Zu Teil I Geschäftsordnung des 17. Landtags

Bislang gilt in der 17. Wahlperiode vorläufig die Geschäftsordnung des 16. Landtags mit wenigen Änderungen (Beschluss des Landtags vom 11. Mai 2021). Ziel ist, dass auch der 17. Landtag sich eine eigene Geschäftsordnung gibt.

Dies ist bereits deshalb zwingend erforderlich, weil die vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen zur Wahrung und Sicherung der Unabhängigkeit und Integrität der Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg sowie zur Herstellung von mehr Transparenz in Bezug auf die von Abgeordneten ausgeübten Nebentätigkeiten umfassende Anzeige- und Transparenzpflichten zur Folge haben, die eine vollständige Neufassung der bisherigen Anlage 1 zur Geschäftsordnung erfordern.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Die Änderung ist im Hinblick auf die Neufassung der Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Landtags erforderlich.

Zu Nummer 2

Es handelt sich lediglich um eine grammatikalisch erforderliche Korrektur.

Zu Nummer 3

Die Einführung einer Regelung für Umlaufverfahren entspricht einem praktischen Bedürfnis. Bereits bisher führen Ausschüsse in eilbedürftigen Einzelfällen Entscheidungen im Wege des Umlaufverfahrens herbei. Der neue § 24 Absatz 3 schafft nunmehr eine sichere Rechtsgrundlage für solche Verfahren. Die Ausgestaltung dieser Vorschrift unterstreicht, dass Umlaufverfahren nur in Ausnahmefällen möglich sind. Hierzu gehört insbesondere die erforderliche Eilbedürftigkeit. Die Rückäußerungsfrist von 48 Stunden ist daher in der Regel angemessen. In besonderen Fallkonstellationen kann aber eine so hohe Eilbedürftigkeit bestehen, dass der Ausschuss in kürzerer Frist entscheiden muss; in diesen (Einzel-)Fällen kann auch die Rückäußerungsfrist entsprechend verkürzt werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis. Es hat sich gezeigt, dass der Bedarf an Erörterung eines Themas im Ausschuss oft auch in Fällen besteht, die keiner Beschlussfassung des Landtags bedürfen. Die teilweise unterschiedliche Handhabung der Ausschüsse wird damit vereinheitlicht.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird die Ermächtigung für die Präsidentin oder den Präsidenten gestrichen, Vorschriften für den Datenschutz zu erlassen. Eine solche Ermächtigung ist nicht mehr erforderlich, weil mit dem Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes, Drucksache 17/9008, gesetzlich verankerte eigene Datenschutzregelungen für den Landtag normiert werden, die über das Datenschutzniveau der bisherigen von der Präsidentin oder dem Präsidenten erlassenen Datenschutzordnung hinausgehen. Die bisherige Datenschutzordnung ist somit obsolet. Die aufgrund der Gesetzesänderung mögliche Datenschutzaufsichtsordnung für den Landtag wird mit einem separaten Landtagsbeschluss umgesetzt.

Zu Nummer 6

Die Änderung stellt klar, dass die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Ausschüsse auf Enquetekommissionen nicht nur für die Wahl der oder des Vorsitzenden der Kommission gilt, sondern insgesamt für das gesamte Verfahren der Kommission.

Zu Nummer 7

Mit der Ergänzung von § 54 Absatz 3 wird das Verfahren zur Aufnahme von Anträgen auf die Tagesordnungen des Plenums geändert. Bislang wurden Anträge stets nach ihren Drucksachennummern in aufsteigender Reihenfolge auf die Tagesordnung genommen. Dies führte in der Vergangenheit zu zufälligen Anhäufungen von mehreren Anträgen einer einzelnen Fraktion innerhalb eines Sitzungszyklus. Künftig werden Anträge der Fraktionen zu gleichen Teilen auf die Tagesordnungen der Plenarsitzungen genommen. Hierzu wird ein rollierendes System eingeführt, das sicherstellt, dass die Fraktionen jeweils nacheinander bei der Aufnahme von Anträgen auf die Tagesordnungen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Fraktionen selbst entscheiden können, welcher Antrag auf die Tagesordnung genommen werden soll. Damit wird ein bislang bereits in der Praxis teilweise angewendetes Verfahren auf eine rechtlich gesicherte Basis gestellt. Die Neuregelung fördert vielfältigere und belebtere Debatten im Landtag und deren Aktualität. Zur besseren Planbarkeit und zur Vereinheitlichung der Vorbereitungszeit für alle werden die Fraktionen jedoch verpflichtet, den Antrag spätestens in der Präsidiumssitzung zu benennen, in der die entsprechende Tagesordnung aufgestellt wird.

Zu Nummer 8

Mit der Streichung von Satz 3 in § 59 Absatz 1 entfällt künftig die sogenannte Sperrwirkung von Anträgen und Großen Anfragen für Aktuelle Debatten. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung des Verfahrens bei den Fraktionen und bei der Landtagsverwaltung. In der Praxis sind am Ende ohnehin nur sehr wenige Themen für Aktuelle Debatten an dieser Sperrwirkung gescheitert.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung zu § 68 Absatz 1 entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Zu Nummer 10

Die Neuregelung stellt die bislang in Einzelfällen bereits geübte Praxis des nachträglichen Ordnungsrufs auf eine rechtlich sichere Grundlage. Es kommt gelegentlich vor, dass Ordnungsverletzungen behauptet, jedoch von der Sitzungsleitung nicht wahrgenommen wurden. Dann muss die Niederschrift geprüft und eine rechtliche Subsumtion durchgeführt werden. Dies kann über das Ende einer Sitzung hinaus dauern. Deshalb wird nun festgelegt, dass in solchen Fällen die Präsidentin oder der Präsident den Ordnungsruf bei Beginn der darauffolgenden Sitzung nachholen kann.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Einfügung stellt klar, dass die Sitzungsleitung auch in den Fällen, in denen Abgeordnete einem Sitzungsausschluss nicht nachkommen, die Sitzung dadurch unterbrechen kann, dass sie den Präsidentenstuhl verlässt.

Zu Buchstabe b

Die Einführung einer Anhörungspflicht für das Präsidium, bevor es das Einvernehmen für den Ausschluss von Abgeordneten für mehrere Sitzungstage nach § 92 Absatz 2 erteilt, sichert ein rechtsstaatliches Verfahren bei einem solchen erheblichen Eingriff in die freie Mandatsausübung. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat in seinen Urteilen 1 GR 1/19 und 1 GR 2/19, jeweils vom 22. Juli 2019, sowie 1 GR 82/20 vom 30. April 2021 ausdrücklich offen gelassen, ob – und damit angedeutet, dass – eine solche Anhörung erforderlich ist.

Zu Nummer 12

Nummer 12 konkretisiert das Einspruchsverfahren. Das Parlament ist als Ganzes Träger der Ordnungsgewalt. Es entscheidet über den Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen. Um dem Parlament die Gelegenheit zur parlamentarischen Reflexion und

eine Kontrollmöglichkeit zu geben, wird klargestellt, dass der Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen mit einer Begründung zu versehen und dieser den Abgeordneten vor der nächsten Sitzung zuzuleiten ist. Die Änderung ist aufgrund einer Bemerkung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg in seinen Urteilen 1 GR 1/19 und 1 GR 2/19, jeweils vom 22. Juli 2019, sowie 1 GR 82/20 vom 30. April 2021 erforderlich.

Zu Nummer 13

Schriftliche Stellungnahmen bei Anhörungen zu Gesetzentwürfen werden nach ständiger Praxis bereits jetzt als Mitteilung der Präsidentin oder des Präsidenten als Drucksache veröffentlicht. Diese Praxis wird nun rechtlich fixiert. Anders als bislang üblich sollen auch andere Stellungnahmen und Gutachten Dritter künftig grundsätzlich veröffentlicht werden, wobei der Ausschuss mit Mehrheit die Veröffentlichung im Einzelfall ausschließen kann.

Zu Nummer 14

Die in der bisherigen Anlage 1 festgelegten Offenlegungsregeln verpflichten die Abgeordneten, ihre beruflichen Verhältnisse, ihre Tätigkeit in Organen von Unternehmen sowie ihre Funktionen in Interessenverbänden auf Landes- oder Bundesebene zur Veröffentlichung im amtlichen Handbuch des Landtags anzugeben. Entgeltliche Beratungstätigkeiten und Spenden sind aber lediglich anzuzeigen, wenn diese einen bestimmten Schwellenwert oder bestimmte festgelegte Höchstsätze übersteigen.

Diese Regelungen sind angesichts der Korruptionsskandale aus der jüngeren Vergangenheit nicht mehr ausreichend, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit und Integrität der Abgeordneten zu sichern. Allein im Deutschen Bundestag gab es in den letzten Jahren mehrere Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete, in denen es um die Verwicklung von Abgeordneten in fragwürdige Geschäfte mit Coronaschutzmasken oder um dubiose Verbindungen nach Aserbaidschan ging. Auch im EU-Parlament gab es im Jahr 2022 einen Korruptionsskandal. Diese Fälle zeigen, wie wichtig Transparenz und Kontrolle in der Politik sind. Abgeordnete tragen eine besondere Verantwortung, da sie grundlegende Entscheidungen treffen, die das Wohlergehen der gesamten Gesellschaft beeinflussen. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass ihre parlamentarische Tätigkeit frei erfolgt, um Interessenkonflikte und eine potenzielle Beeinflussung des Gemeinwohls zu verhindern. Zuwendungen außerhalb der Mandatsausstattung können nicht nur die Unabhängigkeit der Mandatsträger gefährden, sondern auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität demokratischer Prozesse erschüttern.

Aus diesem Grund wurde die Regelung in § 4a AbgG neu gefasst mit dem Ziel, Interessenkonflikte durch klare und verbindliche Vorgaben zur Zulässigkeit von Nebentätigkeiten zu verhindern sowie Sanktionen bei Verstößen zu ermöglichen.

Da Abgeordnete aber im Hinblick auf die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz und um ihre Integration in das allgemeine Arbeitsleben im Anschluss an das Mandat zu erleichtern auch neben dem Mandat Tätigkeiten ausüben dürfen, entsteht ein gewisser Zielkonflikt. Um hier beide Interessen bestmöglich in Einklang zu bringen, ist es erforderlich, über erlaubte Zuwendungen von dritter Seite und deren Höhe volle Transparenz herzustellen.

Die in der neuen Anlage 1 niedergelegten Verhaltensregeln konkretisieren die in § 4a AbgG aufgestellten Grundsätze. In den Verhaltensregeln werden insbesondere die Anzeige- und Veröffentlichungspflichten definiert. Künftig sind die Tätigkeiten, die Vertragspartner sowie die Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften anzugeben. Sämtliche Einkünfte sollen gestaffelt nach Einkommensstufen angegeben und veröffentlicht werden.

Zu Teil I Anzeigepflichten

Dieser Teil macht Vorgaben zu den in § 4a Absatz 5 AbgG geregelten Anzeigepflichten.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erweitert gegenüber der bisherigen Regelung in den Offenlegungsregeln die Anzeigepflichten auf Tätigkeiten vor der Mandatsannahme. Außerdem sind auch gesetzliche Rückkehrrechte mit anzugeben. Die Anzeigepflicht für Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Landtag gemäß Nummer 1 der Verhaltensregeln umfasst Tätigkeiten, die in den letzten fünf Jahren ausgeübt wurden, in denen keine Mitgliedschaft im Landtag bestand. Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit sind bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibende sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen. Das Bestehen eines Rückkehrrechts nach Beendigung des Mandats oder eines Kündigungsschutzes gemäß § 2 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes ist ebenfalls anzugeben. Wurden von mehreren in den letzten fünf Jahren vor der Mitgliedschaft im Landtag gleichzeitig ausgeübten Berufstätigkeiten einzelne Tätigkeiten beendet, während andere noch länger ausgeübt wurden, so sind nur letztere als zuletzt ausgeübt anzuzeigen. Bei der Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten als Mitglied bestimmter Gremien gemäß Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 1 Buchstabe c der Verhaltensregeln sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Unternehmens beziehungsweise der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder Stiftung des öffentlichen Rechts mitzuteilen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erweitert die Anzeigepflicht von während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübten und aufgenommenen Tätigkeiten und Verträgen gegenüber der bisherigen Regelung in den Offenlegungsregeln. Dabei sind bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über die Art der Tätigkeit sowie über den Arbeitgeber (Name und Sitz) zu machen. Bei selbstständigen Tätigkeiten sind Art und Ort der Tätigkeit mitzuteilen. Das sind bei selbstständiger Tätigkeit als Gewerbetreibende die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung. Bei Vortragstätigkeiten ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters, soweit sie oder er nicht mit der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner identisch ist.

Wirkt ein Mitglied des Landtags als gewinnberechtigter Gesellschafterin oder gewinnberechtigter Gesellschafter (beispielsweise als Sozietätsanwältin oder als geschäftsführender Gesellschafter) persönlich an der Erfüllung von seitens der Gesellschaft mit Dritten geschlossenen Verträgen mit, ist diese Tätigkeit als entgeltliche Tätigkeit nach Nummer 2 Buchstabe a unter Angabe der Art der Tätigkeit und des Namens und Sitzes der Gesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach Nummer 2 Buchstabe f bleibt hiervon unberührt. Neu ist auch die Anzeigepflicht einer Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften. Allerdings gilt hinsichtlich der Beteiligung eine geringfügigkeitsschwelle von 5 %. Außerdem ist nicht anzeigepflichtig die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung. In diesen Fällen ist ein relevanter Interessenkonflikt nicht erkennbar.

Zu Nummer 3

Neu ist auch die Regelung in Nummer 3. Danach ist grundsätzlich auch die Höhe von Einkünften außerhalb des Mandats anzugeben.

Nummer 3 Buchstabe a begründet konkret die Pflicht zur Angabe der Höhe der jeweiligen Einkünfte aus den Tätigkeiten und Verträgen, die gemäß Nummer 2 Buchstaben a bis e anzeigepflichtig sind. Es wird zudem klargestellt, dass die Zuwendung von Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder von vergleichbaren Finanzinstrumenten, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt werden, Einkünften gleichgestellt sind.

Nummer 3 Buchstabe b regelt die Pflicht zur Anzeige von Einkünften aus Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, sofern eine Anzeigepflicht nach Nummer 2 Buchstabe f besteht.

Nummer 3 Buchstabe c regelt die Form der Anzeige in vier verschiedenen Einkommensstufen. Betragen die Einkünfte mehr als die volle Höhe der monatlichen Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 AbgG, sind sie in der exakten Höhe anzugeben.

Zu Nummer 4

Die Regelung sieht vor, dass ein Mitglied des Landtags, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, etwa als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sowie als Steuerberaterin oder Steuerberater, nicht die gemäß Nummer 2 Buchstabe a Satz 4 geforderten Angaben machen muss. Stattdessen genügt die Angabe einer Branchenbezeichnung. Die Branchenbezeichnung hat den Schwerpunkt der Tätigkeit des Vertragspartners möglichst präzise zu beschreiben; als Orientierung dient die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (Buchstaben A bis V). Soweit es sich bei der Tätigkeit für Dritte um eine Angelegenheit aus deren Privatbereich handelt, ist anstelle einer Branchenbezeichnung des Vertragspartners dieser Umstand anzuzeigen. Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn das Mitglied des Landtags erklärt, dass die Branchenbezeichnung den Vertragspartner identifizieren würde. In diesem Fall genügt die vollständig anonymisierte Angabe des Vertragspartners. Der jeweilige Vertragspartner ist stets, auch bei wiederholten Anzeigen über mehrere Wahlperioden hinweg, mit der gleichen jeweiligen Kennung zu bezeichnen (beispielsweise „Kunde 1“ oder „Mandant 5“).

Zu Nummer 5

Die Regelung legt fest, innerhalb welcher Frist die in den Verhaltensregeln aufgeführten Anzeigen zu machen sind.

Zu Teil II Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Tritt ein Mitglied des Landtags gerichtlich oder außergerichtlich für oder gegen das Land Baden-Württemberg auf, hat es die Übernahme der Vertretung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht gilt auch, wenn das Mitglied des Landtags für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts auftritt. Ziel der Regelung ist es, mögliche Interessenkonflikte von Anwältinnen und Anwälten bei Mandaten, die gegen oder für das Land übernommen werden, offenzulegen.

Zu Teil III Veröffentlichung

Eine ganz wesentliche Neuerung gegenüber den bisherigen Offenlegungsregeln ist die Regelung in Teil III, die die Veröffentlichung von anzeigepflichtigen Angaben nach Teil I Nummer 1 Buchstabe a und Nummern 2 bis 4, also auch die Höhe der Einkünfte, auf der Internetseite des Landtags bestimmt. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind Tätigkeiten in Gremien, die vor dem Erwerb des Mandats ausgeübt wurden. Nur mit der Veröffentlichung auch der Höhe der Nebeneinkünfte kann die ausreichende Transparenz möglicher Interessenkonflikte hergestellt werden.

Zu Teil IV Geldwerte Zuwendungen

Zu Nummer 1

Bei einer erkennbar unverfänglichen Zwecksetzung des Gebers (z. B. einer Anstandsschenkung oder einem gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenk) ist nicht zu erwarten, dass ein Gefühl des Verpflichtetseins gegenüber dem Zuwendenden erzeugt wird. Daher erlaubt die Regelung die im Rahmen von parlamentarischen oder politischen Veranstaltungen üblichen Zuwendungen, solange es sich um sozialübliche und gebilligte Vorteile handelt oder ihr Wert einen Geldbetrag von 200 Euro nicht übersteigt.

Zu Nummer 2

Fällt das Gastgeschenk nicht unter Nummer 1, kann seitens der oder dem Abgeordneten beantragt werden, das Geschenk gegen Bezahlung des Gegenwerts zu behalten.

Zu Teil V Interessenverknüpfung im Ausschuss

Wenn dem Ausschussmitglied aus dem Verlauf oder dem Ergebnis der Ausschussberatungen zu einem Beratungsgegenstand ein unmittelbar wirtschaftlicher Vorteil erwachsen könnte, hat es diese Interessenverknüpfung im Ausschuss anzuzeigen, sofern diese nicht bereits aus den nach Teil III veröffentlichten Angaben öffentlich bekannt ist. Die Regelung entspricht weitgehend Teil III der bisherigen Offenlegungsregeln, lediglich der Begriff „wirtschaftliches Interesse“ wurde durch den Begriff „wirtschaftlicher Vorteil“ ersetzt und damit etwas enger gefasst.

Zu Teil VI Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag

Diese Regelung wurde unverändert aus den bisherigen Offenlegungsregeln übernommen und bezweckt, das Entstehen von Interessenkonflikten zu verhindern. In mandatsbezogenen Angelegenheiten sind entsprechende Hinweise weiterhin erlaubt.

Zu Teil VII Rückfragen

Die Regelung entspricht weitgehend Teil V der bisherigen Offenlegungsregeln des Landtags. Ergänzt wurde die Beantwortungsfrist für Rückfragen und die Bestimmung über das Ruhen der Anzeigepflicht, sofern die Frage eine Anzeigepflicht betrifft. Dies soll zum einen eine verbindliche Festlegung für die Bearbeitungsdauer gewährleisten. Zum anderen kann die Prüfung von Rückfragen zu Anzeigepflichten dazu führen, dass Anzeigefristen nicht eingehalten werden können, weswegen in dieser Zeit die Anzeigepflicht ruht.

Zu Teil VIII Verfahren bei Verstößen

Teil VIII legt das Verfahren bei Verstößen fest. Dabei handelt es sich um ein gestaffeltes Verfahren, wonach zunächst der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Aufklärungs- und Prüfpflicht zukommt. Anders als in den früheren Offenlegungsregeln wird nunmehr danach unterschieden, ob ein minder schwerer Fall eines Verstoßes vorliegt oder nicht. Lediglich bei einem minder schweren Fall verbleibt es bei der Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten, die oder der eine Ermahnung aussprechen kann. Liegt nicht lediglich ein minder schwerer Fall vor, ist das Präsidium für die Feststellung eines Verstoßes zuständig. Nur in diesem Fall können weitere Sanktionen, wie etwa die Verhängung von Ordnungsgeld oder die Rückführung des Vermögensvorteils an den Landeshaushalt nach dem Abgeordnetengesetz ausgesprochen werden. Die Feststellung des Präsidiums über das Vorliegen eines Verstoßes wird als Drucksache veröffentlicht, bei Nichtvorliegen eines Verstoßes auf Wunsch der oder des Abgeordneten. Dies dient der Herstellung von Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Hinzugefügt wurde auch eine Befangenheitsregelung für den Fall, dass einem Mitglied des Präsidiums oder der Präsidentin oder dem Präsidenten ein solcher Vorwurf gemacht wird. In diesem Fall darf sich das entsprechende Mitglied oder die Präsidentin oder der Präsident an dem Verfahren nicht beteiligen. Ergänzt wird zudem eine Berichtspflicht der Präsidentin oder des Präsidenten in Bezug auf die geführten Verfahren und deren Erledigung.

Zu Nummer 15

Die Inhaltsübersicht muss wegen der geänderten Überschrift von § 8a angepasst werden.

Zu Teil II Inkrafttreten

Grundsätzlich treten Geschäftsordnungsänderungen mit der Beschlussfassung des Landtags in Kraft. Bei Teil I Nummer 1, 5, 14 und 15 müssen jedoch andere Zeitpunkte des Inkrafttretens festgelegt werden. Da die Änderung unter Teil I Nummer 5 erst zum Tragen kommt, wenn die Änderung des Landesdatenschutzgesetzes in Kraft getreten ist, soll diese Änderung der Geschäftsordnung auch erst dann in Kraft treten. Gleiches gilt in Bezug auf Teil I Nummer 1, 14 und 15: Die neuen Regelungen im Abgeordnetengesetz treten erst am 1. April 2026 in Kraft. Erst dann haben auch die neuen Verhaltensregeln ihre Grundlage.